

2. Protokollnotizen

TOP 1 Begrüßung

Die Herren Spies und Hartmann, Kaiser und Tuschen begrüßen die anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

TOP 2 Fristverlängerungsverfahren und Kontingentierungsverfahren

- wird als Pilot fortgeführt
- Kapazität: Im Vorjahr 500 bereits im Verfahren, neue Bewerbungen möglich, evtl. Begrenzung
- keine nachträgliche Erweiterung in ein „quasi-Kontingentierungsverfahren“
- Anmeldung nach Windhundprinzip bis 15.03.2012
- s. Info-Schreiben der Steuerberaterkammer v. 21.02.2012

TOP 3 Prüfungsschwerpunkte

Übersicht Prüffelder

„verwaltungsinternes Prüffeld“

- In allen Fällen Pflege der Dauertatbestände zu den Grundstücken
- Übermittlung der Beiträge der Krankenversicherung (Basisversorgung)
- Prüfung der Rentenbezugsmitteilungen für bisher nicht geführte Steuerpflichtige (Teil 2)

Übersicht Prüffelder

„Personengesellschaften / Körperschaften“

- § 8 KStG – vollumfänglich –besondere Problemkreise (beispielhaft):
 - Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen, § 8 Abs. 2 KStG (Belegnachweise!)
 - Hinzurechnung von Gewinnminderung, § 8 Abs. 3 KStG
 - Gewerbesteuerliche Konsequenzen

Übersicht Prüffelder

„Gemeinnützigkeit“

- Personalkosten

„Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“

- Grundstücksentnahmen / -veräußerungen

TOP 4 Liquidation einer Kapitalgesellschaft nach Handels- und Steuerrecht

Vortrag Frau Dr. Rohde, Amtsgericht WD

Die Beendigung einer GmbH Ein Überblick

Auflösung, Liquidation und Löschung der GmbH

- Anmeldung der Liquidatoren zweckmäßigerweise mit der Anmeldung der Auflösung
- Jede Änderung der Liquidation ist anzumelden
- Zuständigkeit des Rechtspflegers bei „ordentlicher“ Beendigung
- Ausnahmsweise Zuständigkeit des Richters bei Löschungen von Amts wegen

Auslösungstatbestände § 60 I, II GmbHG

- Ablauf der in Satzung bestimmten Zeit
- Beschluss der Gesellschafter (praktisch wichtiger Fall)
- Gerichtliches Urteil / Entscheidung Verwaltungsbehörde
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens (*)
- Ablehnung der Eröffnung Insolvenzverfahrens mangels Masse (*)
- Auflösung wegen Mangels der Satzung (*)
- Vermögenslosigkeit (*)
- Weitere Auflösungsgründe aus Satzung (Abs. 2)

Inhalt der Anmeldung der Auflösung

- Anmeldung der Auflösung: notariell beglaubigt
- Angabe des Auflösungsgrundes
- Erlöschen der Vertretungsmacht d. GF oder Anmeldung der Liquidatoren mit Vertretungsmacht
- durch GF oder Liquidatoren
- Versicherung der Liquidatoren gem. §§ 66 IV, 6 II S. 2, 3 GmbHG
- Anlagen: Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Auflösungsbeschluss & Bestellung der Liquidatoren)

Aufgaben der Liquidatoren (§ 70 GmbHG)

- Beendigung der laufenden Geschäfte
- Erfüllung der Verpflichtung der GmbH
- Einziehen von Forderungen

- Umsetzen des Vermögens der GmbH in Geld
- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwicklung (ggf. Insolvenzantragspflicht)
- Gläubigeraufruf § 65 II GmbHG
- Vermögensverwaltung (Sperrjahr!!!)
- Aufbewahrung d. Bücher & Schriften (§ 74 II GmbHG)

Ordnungsgemäße Abwicklung

- Verschärftes Ausschüttungsverbot im Sperrjahr:
 - keine Vermögensverteilung an die Gesellschafter
 - Nur Forderungsausgleich ggü. Drittgläubigern
 - Erstellung der Schlussbilanzen u. Schlussrechnung
 - Steuerverfahren abgeschlossen, insbesondere Liquidationsbesteuerung
 - Neue Geschäfte nur im Dienst der Abwicklung
- Liquidation beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich

Die Löschung

- Anmeldung nach Schluss der Liquidation und Schlussrechnung durch Liquidatoren § 74 I 1 GmbHG
 - Inhalt der Anmeldung
 - Liquidation beendet
 - Firma erloschen
 - Aufbewahrung Bücher und Schriften der Gesellschaft durch...
 - Anlagen: Beleg Gläubigeraufruf
- Bei Ordnungsgemäßheit: Eintragung der Löschung

Fehlerquellen bei der Löschanmeldung

- Sperrjahr nicht abgelaufen: Beginn erst mit Gläubigeraufruf gem. § 65 II GmbHG
- Anmeldung der Löschung nach Erstellung der Schlussbilanz / Einreichen beim Finanzamt, ohne dass Steuerverfahren abgeschlossen

Auflösung einer Kapitalgesellschaft Steuerrecht

Körperschaftsteuer

- **Eigener Besteuerungszeitraum, § 11 Abs. 1 KStG**
- **soll** nicht länger als 3 Jahre dauern (Normalfall)
- nach 3 Jahren wieder Übergang zu jährlicher Veranlagung R 51 Abs. 1 S. 6 KStR
- **gilt auch für Kapitalgesellschaften in der Insolvenz, § 11 Abs. 7 KStG!**

Eigene Gewinnermittlung, § 11 Abs. 2-6 KStG

- Abwicklungsvermögen
- Abwicklungsanfangsvermögen
- = Liquidationsgewinn (ggf. für 3 Jahre) **incl.:**
 - Stille Reserven (gemeiner Wert)
 - Vorabzahlungen auf die Vermögensauskehrung
- **Achtung: keine Maßgeblichkeit HB – STB**
 - Grundsätze zu abziehbaren (z.B.: Spenden) und nichtabziehbaren Ausgaben (GewSt ab 2008!) gelten weiter

Jahr des Liquidationsbeginns, § 11 KStG

- Wahlrecht nach R 51 (1) S. 3 KStR ausgeübt
 - (Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres)
 - → KSt/GewSt-Veranlagungen werden für das Rumpf-WJ durchgeführt
- Wahlrecht n. R 51 (1) S. 3 KStR **nicht** ausgeübt:
 - Beginn des Besteuerungszeitraumes mit dem Wirtschaftsjahr, in das die Auflösung der Gesellschaft fällt

Besteuerungsverfahren Körperschaftsteuer

- Veranlagung (Körperschaftsteuer) im dritten Jahr des Liquidationszeitraumes
- Für die Zwischenzeiträume ist keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen
- Ansatz des Liquidationsgewinns nach § 11 KStG

Gewerbsteuer

- Verteilung des ermittelten Liquidationserlöses auf die Jahre des Abwicklungszeitraums (ggf. monatsweise)
- Einzelne Veranlagungen für jedes Jahr des Liquidationszeitraumes
- Problem: Systemwechsel § 4 Abs. 5b EStG Gewerbesteuer ist nur anteilig dem körperschaftsteuerlichen Einkommen hinzuzurechnen, wenn die Liquidation vor dem 01.01.2008 beginnt (NWB Nr. 13 vom 23.03.2009 – Fach 23, S. 950 ff.)

**Umsatzsteuer,
sofern kein Insolvenzverfahren läuft**

- Besteuerungszeitraum wird nicht verändert
- Besteuerungszeitraum endet mit Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit
 - z.B. Veräußerung des Aktivvermögens
- USt-Jahreserklärung ist innerhalb eines Monats vorzulegen, § 18 Abs. 3 S. 2 UStG

Zusammenspiel Amtsgericht / Finanzamt

- Löschung im Handelsregister erst, wenn
 - alle Veranlagungsarbeiten für den Liquidationszeitraum abgeschlossen wurden
 - und**
 - die Bestandskraft für alle Veranlagungen eingetreten ist

Deshalb:

- **Anträge zur Löschung aus dem Handelsregister erst nach Abschluss der steuerlichen Abwicklung stellen!**

TOP 5elektronischeVerfahren

Authentifizierte Steuererklärung

Ab VZ 2011 Verpflichtung grundsätzlich für alle

- Gewerbebetreibenden
- Freiberufler
- Land- & Forstwirte

- Die Übermittlung hat grundsätzlich authentifiziert zu erfolgen
- soweit jedoch eine komprimierte Übertragungsmöglichkeit per ELSTER angeboten wird, kann auch diese genutzt werden
- Für die Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärung wird keine komprimierte Übertragungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, so dass diese Erklärungen immer authentifiziert zu übermitteln sind

- Authentifizierte Steuererklärung bedeutet auch:
 - weniger Erfassen
 - weniger Papier
 - weniger Abheften
 - dünnere Akten
 - weniger Archivieren

Unterstützte Steuerarten

Datenübermittlung von Jahreserklärungen mit ELSTER (in NRW):

Einkommensteuer
EÜR
Umsatzsteuer
Gewerbsteuer incl. Zerlegung

Körperschaftsteuer (ab VZ 2011)
Fein (ab VZ 2011)

Registrierung

Schritt 1:

Persönliche Daten / PIN-Brief Erstellung

Der Anwender registriert sich mit seinen persönlichen oder mit Firmendaten im ElsterOnline-Portal.

Vom Portal erhält er an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse unmittelbar eine Antwort-Mail mit einem Link, den er bestätigen muss. Danach erhält er eine Mail, in der ihm seine „Aktivierungs-ID“ bekanntgegeben wird.

Innerhalb von 5 Werktagen wird vom RZF ein sog. PIN-Brief erstellt und an die zur angegebenen Steuernummer gespeicherten Adresse versandt. Mit diesem Brief wird dem Anwender ein „Aktivierungs-Code“ mitgeteilt.

- Stimmen die im ElsterOnline-Portal angegebenen Daten nicht mit den zur angegebenen St.-Nr. gespeicherten Daten überein, wird kein PIN-Brief erstellt.

Der Stpfl. erhält hierüber keine Nachricht.

Die ID und den Code braucht man für Schritt 2:

Schritt 2:

Aktivierung und Erzeugung des vorläufigen Zertifikats

Nach Eingabe der **Aktivierungs-ID** (Mail), des **Aktivierungs-Codes** (Brief) sowie einer zusätzlichen, frei wählbaren **6-stelligen PIN-Nummer** im ElsterOnline-Portal erhält der Anwender vom Portal als vorläufiges Zugangszertifikat eine Datei mit der Endung .pfx (Größe 3 KB), die er auf seinem PC speichern muss.

Danach erhält er eine E-Mail mit einem Link, der bestätigt werden muss, um zu Schritt 3 der Registrierung zu gelangen:

Schritt 3

Erste Anmeldung und Erzeugung endgültiges Zertifikat

Wurden Schritt 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen, kann sich der Anwender mit seinem vorläufigen Zugangszertifikat (*.pfx-Datei, Größe 3 KB) und seiner PINNummer anmelden.

Bei erfolgreicher Anmeldung wird das vorläufige Zugangszertifikat durch ein endgültiges Zertifikat ersetzt (*.pfx-Datei, Größe 9 KB).

Dieses ist dann nachfolgend für jede weitere Anmeldung gültig. Mit Schritt 3 ist die Registrierung abgeschlossen.

Weitere Informationen

Es wird empfohlen, eine Sicherungskopie *.pfx-Datei anzulegen, da bei Verlust der Datei das ganze Verfahren wiederholt werden muss.

Das Zertifikat (=Signatur = *.pfx-Datei) ist drei Jahre lang gültig (verlängerbar) und mandantenfähig (

Dokument: Protokoll_Kontaktgespräch_FA Gütersloh_Wiedenbrück.docxProtokoll Kontaktgespräch

Ersteller: H.-G. Gilgan

Datum: 11/08

Ausgabe: 002

(für mehrere St.-Nr. nutzbar).

Es muss bei jeder Datenübermittlung angehängt werden, da es die Unterschrift ersetzt.

Diese Erläuterungen betreffen das (kostenlose) ElsterBasis-Zertifikat.

Daneben gibt es noch (kostenpflichtig) den ElsterStick oder eine Signatur-Karte.

Bei weiteren Fragen ist Ihnen die ITST gern behilflich.

ELSTER-Hotline: DW 1717

Elektronische Übermittlung von Einsprüchen

- Zum 01.12.2011 wurde im ElsterOnline-Portal die Leistung freigeschaltet
- nur bei Verwaltungsakten mit nordrhein-westfälischer Steuernummer möglich
- Registrierung im ElsterOnline-Portal notwendig
- Sofern ein Softwarehersteller diese Leistung ebenfalls anbietet, können Einsprüche zukünftig auch mittels dieser Softwareprodukte (ausschließlich authentifiziert) übermittelt werden

ElSterKontoabfrage – Erhebungskonto

Sachstand:

Erteilte Rechte:Abfragen Nov-Dez 2011

FA Güt: 8.407 **FA Güt: 1.794 ca. 21 %**

FA Wie: 5.659 **FA Wie: 409 ca. 7 %**

FA..X..: 9.876 **FA..X..: 5.800 ca. 59 %**

Konsens – Ein Überblick

1. Ausgangslage und Ziele
2. Organisation und Verfahren
3. Planung, Beauftragung und Controlling

Die Bundesländer haben in der Vergangenheit die in den jeweiligen Steuerverwaltungen eingesetzte Software weitgehend eigenständig bzw. in partiellen Verbänden entwickelt und betrieben.

→ Mehrere Lösungen für gleiche Aufgaben:

Unika, NW-Festsetzung, Wie, Grinfo, Win-Gf, GEV, IABV, Seiko, Verbis, EOSS usw.

Erster Vereinheitlichungsansatz: FISCUS

Zunächst → FISCUS I = Alle Länder erstellen arbeitsteilig eine Lösung.

dann → FISCUS II (fiscus GmbH) = Ein Dienstleister erstellt zentral eine Lösung für alle.

FISCUS I und II sind gescheitert und wurden eingestellt.

Neues Verwaltungsabkommen vom 01.01.2007

Regelung der Zusammenarbeit der Länder und des Bundes untereinander zur Beschaffung, Entwicklung und Pflege einheitlicher Software

Generalziel:

„**Verbesserung des Vollzugs der Steuergesetze**“

Verpflichtungen der Länder (Auszug):

- Ausrichtung der Beschaffung der Informationstechnik auf die einheitliche Software
- Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation an die einheitliche Software
- Einsatz nach einem verbindlichen Einsatzplan

Neue Überschrift: KONSENS

KO = Koordinierte

N = neue

SEN = Softwareentwicklung der

S = Steuerverwaltung

Neuansätze:

- Aufgabenverteilung nur auf die fünf großen Länder
- Auftragnehmendes Land schuldet den Erfolg für übertragende Aufgabe und ist verantwortlich für inhaltliche Ausgestaltung
- Bewährte Lösungen verwenden („Best Practise“)
- Vorhabensmanagement und verbindliche Einsatzplanung

Ziele von KONSENS

- Effizientes und effektives Besteuerungsverfahren
- Gleichmäßige Besteuerung
- Verbessertes Service für Bürger und Wirtschaft
- Wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug

Ausgangslage und Ziele^v

Organisation und Verfahren

Planung, Beauftragung und Controlling

Eckpunkte der Organisation

- Steuerung von KONSENS erfolgt durch die fünf größten Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unter Mitwirkung des Bundes.

- Prinzip des „auftragnehmenden Landes“:
Auftragnehmendes Land ist jeweils eines der fünf verantwortlichen Länder, in denen auch die Entwicklungsstandorte angesiedelt sind.

Die einzelnen Verfahren:

ELSTER (Elektronische Steuererklärung)

Auftragnehmer: BY (VerfM), NW
ElsterFormular, ElsterOnline-Portal, Elster-Lohn,
Vorausgefüllte Steuererklärung

SESAM (Steuererklärungen scannen, archivieren und bearbeiten)

Auftragnehmer: BW

KONSENS-Dialog

Auftragnehmer: BY
Dialogverfahren, Benutzeroberfläche, elektr. Akte, Basis: UNIFA

GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer)

Auftragnehmer: HE

MÜST (Maschinelle Überwachung der Steuerfälle)

Auftragnehmer: BY
(= Überwachung aller Steuerfälle bis zu ihrer vollständigen und endgültigen Erledigung)

ELFE (Festsetzung)

Auftragnehmer: BY /VerfM), BW, NW
Vereinheitlichung des Festsetzungsverfahrens, der Fachprogramme, neue Datenhaltung

RMS(Risikomanagementsysteme)

Auftragnehmer: NW (VerfM), BY
RMS-..., LSt-Abgleich, KMV, E-Bilanz

BIENE (Erhebungsverfahren)

Auftragnehmer: BY (VerfM), NI
Umsetzung in Stufen: Ablösung GEV, Ausbau

Vollstreckung

Auftragnehmer: NW
IT-Unterstützung der Vollstreckungsbearbeitung

StundE(Stundung und Erlass)

Auftragnehmer: NI
Dialoggestützte Bearbeitung von Stundungs- und Erlass-Anträge

Prüfungsdienste

Auftragnehmer: NW
IT-Unterstützung für Prüfungsdienste (Innen- und Außendienst)
BpA-Euro, BUKON (Konzernverzeichnis), PINGO (Innendienst), USt-/LSt-Außenprüfung

BuStra/Steufa

Auftragnehmer: NI
IT-Unterstützung der Fallbearbeitung in den Bußgeld- und Strafsachenstellen und den Steuerfahndungsstellen

GDA (Gesamtdokumentenarchivierung)

Auftragnehmer: BW

Archivlösung für revisionssichere, elektronische Ablage von Dokumenten und sonstigen Belegen
Übernahme, Ablage, Organisation der Dokumente, Recherche, Archivierung**GeCo**(Gesamtfalladministration / VGP-Controller)

Auftragnehmer: NW

Koordinierung des Zusammenspiels der KONSENS-Verfahren bei der Durchführung
verfahrenübergreifender Geschäftsprozesse**DAME** (Dat Warehouse)

Auftragnehmer: NW (VerfM), BW, BY

Umfassendes Infosystem für die Steuerverwaltung, Controlling, PersBB, Statistiken, Innenrevision,
Gesetzesfolgenabschätzung**KapEst**(Zentralstelle für Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie)

Auftragnehmer: NW

Annahme von KapEst-Anmeldung, Zerlegung der KapEst, Abführung der KiSt

ZANS (Zentralestelle für Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie)

Auftragnehmer: BW

IT-Unterstützung der zentral in Berlin angesiedelten ZANS

Ausgangslage und Ziele ✓**Organisation und Verfahren** ✓**Planung, Beauftragung und Controlling****Jährlicher Planungsprozess**

- Festlegung des Portfolios
→ Priorisierung
- Grobplanung und Festlegung des Budgetrahmens für die folgenden 5 Jahre
→ Vision für Auftraggeber / Politik und Festlegung der Haushaltsmittel
- Detailplanung für das Folgejahr
→ Leistungsversprechen der Verfahren, Zielerreichung messbar
- Verbindliche Einsatzplanung (VEP)
→ Einsatzversprechen der Länder

Das Projektcontrolling und die Projektverantwortung obliegt den auftragnehmenden Ländern.

Monatliches Berichtswesen mit Prognose des weiteren Projektverlaufs.

Aufzeigen von Risiken und Handlungs- und Entscheidungsbedarf.

Prognose des weiteren Mittelabflusses; ggfls. Aufzeigen von Budgetmehrbedarf.

TOP 6 Neues aus der Umsatzsteuer**Vorsteuerauschluss bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 15 Abs. 1b UStG)**

Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Unternehmensvermögen

- Bei unternehmerischer Nutzung von mindestens 10 % (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG) besteht ein Wahlrecht bzgl. der Zuordnung zum Unternehmensvermögen (Grundsätze Abschn. 15.2 Abs. 21 Nr. 2 UStAE)
- Zuordnung zum Unternehmensvermögen ganz, teilweise oder gar nicht möglich
- Erfordernis einer auf Beweisanzeichen gestützten Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstandes
- Geltendmachung Vorsteuerabzug gewichtiges Indiz für, Unterlassung des Vorsteuerabzugs gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen
- Falls Vorsteuerabzug nicht möglich sein sollte, müssen andere Beweisanzeichen herangezogen werden (BFH vom 31.01.2002)
- Zuordnung zum Unternehmensvermögen kann nicht unterstellt werden (BFH vom 28.02.2002)
- Bei „Seeling alt“-Fällen konnte die vollständige Zugehörigkeit zum Unternehmensvermögen durch die Inanspruchnahme des gesamten Vorsteuerabzugs dokumentiert werden
- Problematik zur möglichen Höhe der Zuordnung zum Unternehmensvermögen hat sich folglich nicht gestellt
- Durch Einführung von § 15 Abs. 1b UStG wird ein **neuer Vorsteuerauschlussstatbestand** geschaffen, nach welchem ein Vorsteuerabzug nur noch anteilig der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung möglich ist
- Problematik hinsichtlich der Möglichkeiten der Zuordnung zum Unternehmensvermögen bleibt jedoch für ab 01.01.2011 hergestellte / angeschaffte Wirtschaftsgüter bestehen
- Dokumentation über den Umfang der tatsächlichen Zuordnung durch Abgabe einer **schriftlichen und formlosen** Zuordnungserklärung gegenüber dem Finanzamt
- Zuordnungserklärung ist **zeitnah**, d.h. bis spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung zu dokumentieren (Abschn. 15.2 Abs. 21 Nr. 2 Satz 1 UStAE)
- **Keine zeitnahe Dokumentation** liegt vor, wenn die Zuordnungserklärung dem Finanzamt erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist von Steuererklärungen (31.Mai des Folgejahres) mitgeteilt wird (BFH vom 07.07.2011, V R 42/09)

Folgen bei fehlender Zuordnungserklärung

- Da die vollständige Zuordnung nicht umgestellt werden kann, wurde das Grundstück dem Unternehmensvermögen nur entsprechend dem tatsächlichen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zugeordnet
- Unternehmensfremd (=privat) genutzter Grundstücksteil wird daher von Anfang an im nichtunternehmerischen Bereich geführt
- Bei Umwandlung von Wohnräumen in Büroräume ist trotz geänderter Verwendung eine Vorsteuerkorrektur gem. § 151 Abs. 6 UStG nicht möglich (Abschn. 15.2 Abs. 21 Nr. 2 Satz 5 + Abschn. 15a.1 Absatz 6 UStAE)

- Bei Veräußerung des Grundstücks und Option zur Steuerpflicht erfolgt die Lieferung des unternehmensfremd (=privat) genutzten Teils nicht im Rahmen des Unternehmens und ist nicht steuerbar
- An sich mögliche Korrektur gem. § 15a Abs. 8 UStG scheidet mangels Zugehörigkeit des Wohnbereichs zum Unternehmensvermögen aus

TOP 7 Zeitnahe Betriebsprüfung – Veranlagungsnahe Betriebsprüfung

1. Definition des Begriffs der zeitnahen Betriebsprüfung

Zeitnahe Betriebsprüfung
=
Prüfung im Jahrestakt

- nach Erklärungseingang
- nach Veranlagung (technisch – ohne inhaltliche Prüfung)
- Abschluss der Betriebsprüfung mit Bericht

2. Rechtliche Grundlagen für die Prüfung im Jahrestakt

- Umfang der Bp nach pflichtgemäßem Ermessen
§ 194 Abs. 1 S. 2 AO iVm
§ 4 BpO
- § 4a BpO

3. Ausgangsüberlegung für die Verkürzung des Prüfungszeitraumes

- Traditionelle Betriebsprüfung
 - Prüfungszeitraum 3 – 4 Jahre
 - Zeitraum 4 – 8 Jahre zwischen Abgabe der Steuererklärung und endgültiger Steuerfestsetzung nach Bp

Das bedeutet:

1. Für die Finanzverwaltung:

- Qualitäts- und Effizienzverluste durch langen Prüfungszeitraum
 - je länger der Sachverhalt zurückliegt, umso fehlerhafter, aufwändiger und schwieriger ist die Sachverhaltsermittlung und die Rechtsanwendung

2. Für die Firma:

- Rechts- und Planungssicherheit tritt erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ein
- Höhere interne Verwaltungs- und Beratungskosten
- 6 % Zinsen auf Steuernachzahlungen, die nicht abzugsfähig sind

4. Zeitnahe Bp vermeidet diese Nachteile

- durch jährlich stattfindende Prüfungen unmittelbar nach Abgabe der Steuererklärungen

Vor und Nachteile der BP

1. Für die Finanzverwaltung:

a) Prüfungsvorbereitung:

- Anzahl der Prüfungsanordnungen
- häufigere Terminabsprachen
- + Höhere Qualität bei der Prüfungsvorbereitung durch bessere Risikoeinschätzung

b) Durchführung der Prüfung:

- + Anpassungsbuchungen
- + Sachverhaltsermittlung
 - Qualität
 - Effektivität
- + Rechtsanwendung
 - aktuelles Recht
- + Auslandssachverhalte

c) Bericht:

- + einfacher, insbesondere bei Abgabe einer berichtigten Steuererklärung

d) Auswertung:

- + Auswertung der Bp-Berichte entfällt bei Abgabe berichtigter Erklärungen
- + Sondereffekte bei z.B. Personengesellschaften mit vielen Gesellschaften

2. Für die Firma:

- + frühzeitige Rechtssicherheit
- + Fehler können eher abgestellt werden
- + einfachere Sachverhaltsaufklärung
- + zutreffende Steuer wird zeitnah festgesetzt, deshalb in der Regel keine Verzinsung der Steuernachzahlungen
- + Doppelt testierte Bilanz (Bankenrating)
- + keine antizyklischen Steuernachzahlungen
- Mehrfaches Bereitstellen von Räumen für die Prüfer
- Mehrfache Einschaltung von Steuerberatern

3. Vorteile für die Finanzverwaltung und die Firma

- + Verbesserung des Prüfungsklimas (Prüfung weniger belastend, Prüfer als Ansprechpartner der FinVerw)
- + Nachzahlungen nur für ein Jahr

5. Welches Unternehmen ist grundsätzlich für die zeitnahe Bp geeignet

Jeder Prüfungsfall
Vorrangig:

- Konzerne mit permanenter Prüfung
- Unternehmen mit erkennbaren steuerlichen Risiken, z.B.
 - Auslandsbeziehungen
 - Steuerverkürzungen, bes. hohe Nachzahlungen nach Bp
 - Gesellschaftsrechtliche Veränderungen
 - Stark expandierende Unternehmen
 - Antrag der Firma

6. Wie „funktioniert“ die Umstellung

- Im Anschluss an die herkömmliche Bp mit der zeitnahen Bp fortfahren
- Bei Permanentprüfungen in großen Konzernen:
Verkürzung der Prüfungsdauer durch Verstärkung des Prüferteams

7. Was „kostet“ die Umstellung

- „Gegenfinanzierung“: Verringerung der Prüfungstiefe, Erhöhung der Absetzungsquote mit geringem Risiko
- Nicht vertretbar: Prüfungszeiträume mit erheblichem Prüfungsrisiko auszusparen
- Für die Umstellungsphase ergibt sich ein Gewinn für den Staatshaushalt

TOP 8 Fragebogen in der Betriebsprüfung

Zu dem Thema Fragebögen, zulässig oder unzulässig, nimmt Herr Ninnenkamp von der Finanzverwaltung wie folgt Stellung:

Verwaltungsakt?

Der mit der Betriebsprüfungsanordnung übersandte Fragebogen trägt ausdrücklich die Überschrift:

„Zu Beginn bzw. während der laufenden Betriebsprüfung beabsichtigt der Prüfer unter anderem etwa die im Folgenden aufgeführten Fragen mit Ihnen zu besprechen“.

Folglich erzeugt der Fragebogen mit Übersendung gerade **keine** unmittelbare Rechtswirkung nach außen, was für die Qualifizierung des Bogens bzw. der einzelnen Fragen als Verwaltungsakte gem. §

118 AO erforderlich wäre.

Die Behauptung, die meisten Betriebsinhaber verfügten nicht über das betriebswirtschaftliche Wissen bzw. könnten die erfragten Grunddaten nicht liefern, trifft nach den von den FVen NRW und Niedersachsen in mittlerweile über 700 Prüfungen gemachten Erfahrungen ganz überwiegend nicht zu.

Gerade bei den Mengenangaben wissen die Betriebsinhaber gut Bescheid, aber auch die Umsatzstärke der einzelnen Dienstleistungsgruppen und ihr Verhältnis zueinander sind zumeist bekannt.

Geht es bei Bargeschäften auch um die Vollständigkeit der Einnahmen, sind die FÄ berechtigt, Hilfsstatsachen zu ermitteln, also Tatsachen, die die Richtigkeit der geltend gemachten Haupttatsache „Vollständigkeit der Einnahmen“ entweder verifizieren oder falsifizieren.

Dazu gehören selbstverständlich auch der Verbrauch an Hilfsmitteln, wie etwa die Anzahl der Warenkartons bei Pizzabäckern oder etwa der Verbrauch und die Portionierung von Oxydanten bei Friseuren.

Fragen dieser Art sind klassische Ermittlungsmaßnahmen einer Betriebsprüfung, die nach neuerer höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung gerade keinen eigenständigen Verwaltungsakt darstellen (vgl. etwa BFH BStBI II 1999, 199), sondern bereits durch die Prüfungsanordnung gedeckt sind.

Die Beantwortung der Fragen wird, gerade weil diese auf eine zutreffende Kalkulation abzielen, nicht erzwungen. Der Betriebsinhaber nimmt sich allerdings selbst die Möglichkeit, auf die vom Prüfer ohnehin vorzunehmende Kalkulation Einfluss zu nehmen, wenn er seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs insoweit nicht wahrnimmt.

Im Übrigen ist nach ständiger höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung die Verantwortung des Steuerpflichtigen für die Aufklärung von Sachverhalten umso größer, die es FA folglich umso geringer,

je mehr Tatsachen oder Beweismittel der von ihm beherrschten Informations- und / oder Tätigkeitssphäre angehören (BFH BStBI II 1987, 487).

Insoweit kann mangelnde Mitwirkung indizieren, dass gerade bezweckt ist, ein dem Steuerpflichtigen nachteiliges Ermittlungsergebnis zu vermeiden (BFH BStBI II 1989, 462; BFH/NV 2005, 1765).

Deuten Pflichtverletzungen darauf hin, dass Einkünfte verheimlicht werden sollen, kann das FA die obere Grenze des Schätzungsrahmens wählen (BFH BStBI II 2001, 381; BFH BStBI II 2001 484; FG Saarland EFG 2006, 1214).

Soweit der Steuerpflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen will, ist er – spätestens vor dem Finanzgericht – ohnehin gehalten, erweisbare Tatsachen oder Erfahrungssätze vorzutragen, die einen anderen als den von der Finanzbehörde geschätzten Betrag als wahrscheinlicher erscheinen lassen (BFH/NV 2000, 1119; BFH/NV 1993, 351; FG Münster EFG 2004, 697; FG Bremen EFG 2008).

Entgegenstehende unschlüssige oder nicht hinreichend glaubhaft gemachte Behauptungen reichen dafür nicht einmal im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus (BFH/NV 1994, 437).

Auf Schätzungsunschärfen der Nachkalkulation wird sich also ohnehin nur mit Erfolg berufen können, wer zumindest eine formell ordnungsgemäße Buchführung vorgelegt hat (BFH BStBI II 1983, 618).

TOP 9 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

TOP 10 Verabschiedung

Die Herren Hartmann und Müller verabschieden die Kolleginnen und Kollegen und bedanken sich für deren kommen.

Die nächste Zusammenkunft ist für Herbst 2012 geplant.

Protokoll freigegeben:

Datum:	14.03.2012
Name:	Teckentrup